



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Regierungsrat verabschiedet Krankenversicherungsgesetz zuhanden der Vernehmlassung**

*Die Regierung Nidwaldens verabschiedet das Krankenversicherungsgesetz zuhanden der Vernehmlassung. Mit der Teilrevision soll die Anzahl der Bezüger von Prämienverbilligungen auf eine massvolle Quote reduziert werden. Der Regierungsrat soll den effektiven Auszahlungsbetrag besser steuern können.*

Der Regierungsrat Nidwalden verabschiedet das teilrevidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz) zuhanden der Vernehmlassung. Es sind die Parteien, die politischen Gemeinden sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassung endet am 30. April 2012.

Die Teilrevision soll die Anzahl der Bezüger von Prämienverbilligungen auf eine massvolle Quote reduzieren. Die kantonale Prämienverbilligung soll wieder vermehrt in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Vorgabe gebracht werden, dass die Kantone „Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen“ Prämienverbilligungen gewähren. Die Vorlage bezweckt weiter eine Flexibilisierung der massgebenden Werte für die Prämienverbilligung und damit eine bessere Steuerung der Kantonsfinanzen. Die Änderungen sollen per 1. Januar 2013 in Kraft treten.

### **Massvolle Bezugsquote bei Prämienverbilligung**

Die Auszahlungen im Bereich der Prämienverbilligung stiegen im Kanton Nidwalden in den letzten Jahren überdurchschnittlich: Wurden im Jahr 2008 noch knapp 13 Mio. Franken ausbezahlt, waren es 2010 bereits über 17 Mio. Franken. Die Bezugsquote lag in Nidwalden im Jahr 2010 bei 45.7 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung. In den umliegenden Kantonen war die Bezugsquote wesentlich tiefer. Mit der Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes soll mittelfristig eine Bezugsquote von rund einem Drittel der ständigen Wohnbevölkerung erreicht werden. Damit bleibt gewährleistet, dass die Prämienverbilligung für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen ausgerichtet wird.

## **Erhöhte Steuerbarkeit des Auszahlungsbetrags**

In Nidwalden war für die massive Ausgabensteigerung im Bereich der Prämienverbilligung nebst den stetig wachsenden Gesundheitskosten die erschwerte Steuerbarkeit der Bezugsquote verantwortlich. Die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes würde es dem Regierungsrat ermöglichen, über die Festsetzung des Selbstbehaltes sowie des prozentualen Anteils des Reinvermögens den effektiven Auszahlungsbetrag besser zu steuern.

Der Selbstbehalt als massgebender Wert für die Anspruchsberechnung soll im Krankenversicherungsgesetz nicht mehr fix, sondern mit einer Untergrenze von 10 und einer Obergrenze von 15 Prozent verankert werden. Innerhalb dieser Bandbreite soll der Regierungsrat den Selbstbehalt jährlich festlegen können.

Die Prämien werden gemäss dem geltenden Krankenversicherungsgesetz verbilligt, wenn sie 8 Prozent der Summe aus dem gesamten Reineinkommen und 3 Prozent des gesamten Reinvermögens übersteigen. Die anrechenbaren Vermögenswerte liegen in den umliegenden Kantonen erheblich höher. Die starre Verankerung eines Prozentsatzes im Gesetz hat sich nicht bewährt. Analog dem Selbstbehalt soll der Regierungsrat den Satz des anrechenbaren Vermögens innerhalb einer gesetzlich verankerten Bandbreite (5 - 15 Prozent) festlegen können.

### **RÜCKFRAGEN**

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin,  
Telefon 041 618 76 02, 11 - 12 Uhr

Stans, 9. Februar 2012